

N i e d e r s c h r i f t

(StR/012/2014)

über die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 23.10.2014, 16:00 - 18:40 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

7. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 7.1. | Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2014
(Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/002/2014
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Veranstaltungen "November, Dezember 2014 und Januar 2015" | 13-2/039/2014
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/040/2014
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Antrag auf Bürgerfragestunde zum Thema „Einführung eines Kernenergietarifs bei den Erlanger Stadtwerken AG“ | 13-2/041/2014
Kenntnisnahme |

Tischauflage

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 7.5. | Erlangen on Ice, Eintritt
Tischauflage | II/027/2014/1
Kenntnisnahme |
| 7.6. | Stadtrats- und Fraktionsanträge zum Haushalt 2015
Tischauflage | 13-2/042/2014
Kenntnisnahme |

8. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 9. | Besetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses | 13-2/037/2014
Beschluss |
| 10. | Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen im Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg | 13-2/038/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 11. | Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) | 30/003/2014
Beschluss |
| 12. | Neuerlass der Entwässerungssatzung | 30-R/007/2014
Beschluss |
| 13. | Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat sowie den Sportbeirat | 30-R/010/2014
Beschluss |
| 14. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung | 30-R/011/2014
Beschluss |
| 15. | Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG | 512/116/2014/1
Beschluss |
| 16. | Satzungsänderungen GEWOBAU
hier: Änderung der Firma und Beteiligung von Referat II und Referat VI im Aufsichtsrat | V/006/2014
Beschluss |
| 17. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan 2015
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung | EBE/001/2014
Beschluss |
| 18. | Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades;
Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4 | 242/026/2014
Beschluss |
| 19. | Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ);
Weitere Vorgehensweise | 242/031/2014
Beschluss |
| 20. | Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau | 611/009/2014
Beschluss |
| 21. | Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/018/2014
Beschluss |
| 22. | Anfragen | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Es werden folgende Mitteilungen mündlich zur Kenntnis gegeben:

1. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik informiert darüber, dass Vertreter des Elternbeirates des Marie-Therese-Gymnasiums ca. 500 Unterschriften übergeben haben, mit der Forderung, dass es wegen der Kostensteigerungen beim Turnhallenneubau zu keiner Verschiebung der Generalsanierung kommen sollte.
Herr berufsm. StR Weber erläutert, dass derzeit verschiedene Varianten geprüft werden, die im Februar 2015 zur Entscheidung vorgelegt werden. Weiterhin soll versucht werden, durch Finanzierung von Zwischenlösungen und Bereitstellung der notwendigen Planungsgelder in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen des Zeitplanes zu bleiben. Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl fügt hinzu, dass der Bildungsausschuss einstimmig den Auftrag erteilt hat, gegebenenfalls auch unter Anpassung der für 2015 nötigen Mittel eine termingerechte Fertigstellung zu prüfen.
2. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet zum Thema „Radschnellwege“, dass die 1. Konzeptphase durch die Oberste Baubehörde voraussichtlich mit 50% gefördert wird.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.1

201/002/2014

Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2014 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Sachbericht:

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) zum Stichtag 30. September 2014 ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgetierung (Neufassung zum 01.01.2014) für das 1. und 2. Quartal 2014 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag 30.09.2014.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden. Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage nur in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2	13-2/039/2014
Veranstaltungen "November, Dezember 2014 und Januar 2015"	

Sachbericht:

November

Mo.,	03.11.	13:00 Uhr	Abschlussveranstaltung mit dem Rad zur Arbeit, VR-Bank Erlangen Nürnberger Straße 22a
Fr.,	07.11.	19:30 Uhr	Ehrungsabend der Feuerwehr, Rathaus Konferenzraum 14. OG
So.,	09.11.	11:00 Uhr	25. Jahrestag des Mauerfalls, Podiumsdiskussion nach dem Muster 2+4, VHS Großer Saal
		11:30 Uhr	Gedenkveranstaltung anlässlich der 76. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Jüdischer Friedhof
		15:00 Uhr	Tag der Heimat, Redoutensaal
		16:00 Uhr	Festkommers anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Chorvereinigung 1864 Frauenaarach, Kirche St. Bonifaz
Di.,	11.11.	11:11 Uhr	Rathaussturm Narrlangia Rot-Weiss
Mo.,	17.11.	17:00 Uhr	Pflegekonferenz, Ratssaal
Di.,	18.11.	16:00 Uhr	Einweihungsfeier Lernwerkstatt Mathematik und Lernstudio der Eichendorffschule
		19:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Redoutensaal

So.,	16.11.		Gedenkfeiern am Volkstrauertag (vorbehaltlich etwaiger Änderungen)
		10:00 Uhr	Kriegerdenkmal Büchenbach, Dorfstraße
		10:30 Uhr	Kriegerdenkmal Frauenaaurach, Wallenrodstraße
		10:30 Uhr	Kriegerdenkmal Tennenlohe, Sebastianstraße
		10:45 Uhr	Kriegerdenkmal Eltersdorf, Konrad-Haußner-Straße
		11:15 Uhr	Kriegerdenkmal Kriegenbrunn, Wallensteinstraße
		11:15 Uhr	Kriegerdenkmal Stadtrandsiedlung, Damaschkestraße
		11:15 Uhr	Gedenken der Landsmannschaften auf dem Ehrenfriedhof
		11:30 Uhr	Städtische Gedenkfeier am Grabmal Lorleberg auf dem Ehrenfriedhof
		14:00 Uhr	Kriegerdenkmal Steudach, St. Michael
Fr.,	21.11.	13:30 Uhr	Arzt-Patienten-Seminar im Rahmen der Deutschen Herzstiftung, Heinrich-Lades-Halle
		16:00 Uhr	Hauptveranstaltung des 12. Berufsbildungskongress des Verbands der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V., Redoutensaal
Mo.,	24.11.	09:30 Uhr	Eröffnung Adventsverkauf Regnitz-Werkstätten, Rathausfoyer
Di.,	25.11.	19:00 Uhr	Herbstvollversammlung Stadtjugendring
Mi.,	26.11.	18:00 Uhr	Eröffnung der Erlanger Waldweihnacht am Schlossplatz
		19:00 Uhr	Eröffnung des Historischen Weihnachtsmarktes am Neustädter Kirchenplatz

Dezember

Mo.,	01.12.	12:00 Uhr	Eröffnung Mittagsgebet im Advent, Kirche St. Bonifaz
		19:00 Uhr	Forum Energiewende, VHS Großer Saal
Do.,	04.12.	19:00 Uhr	Ehrenamtsveranstaltung Markgrafentheater
Sa.,	06.12.	14:30 Uhr	Weihnachtsfest Sozialverband VdK Erlangen
Mo.,	08.12.	18:00 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkinds an der Erlanger Waldweihnacht
Fr.,	12.12.	19:30 Uhr	Jahresschlussveranstaltung, Palais Stutterheim

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Rennes

08.11.	Konzert Vibrations aus Rennes im Rahmen eines Choraustausches mit Vocanta
08.11.	Aufführung Création Acoustique im Palais Stutterheim
2. November- woche	Orchester Ars Juvenis zu Gast beim Erlanger Kammerorchester Offizieller Empfang im Rathaus am 10.11.
11.11.	Gesprächs-/Diskussionsabend „Erinnerungen an 50 Jahre Städtepartnerschaft in Erlangen“
14.11.	Festkonzert Ars Juvenis und Erlanger Kammerorchester im Redoutensaal

Riverside

30.10. - 07.11.	Dr. Rossmeissl in Riverside zum Kulturaustausch
-----------------	-------------------------------------------------

San Carlos

07.11.	Fiesta für San Carlos in Erlangen
--------	-----------------------------------

Shenzhen

29.10. - 22.11.	Chinesisches Filmfestival in Erlangen
-----------------	---------------------------------------

Wladimir

01.11. - 10.11.	Fachaustausch Juristen in Erlangen
05.11. -13.11.	Kunsthandwerk / Klöppeln in Erlangen
05.11. - 11.11.	Kulturaustausch Mädchenchor Wladimir zu Gast am CEG Erlangen
07.11. -14.11.	Studentenaustausch Germanistik in Erlangen
21.11. -26.11.	Medizinaustausch in Wladimir
04.12. -15.12.	Kulturaustausch, Folklore-Ensemble zu Konzerten in Erlangen
11.12 - 21.12.	Kulturaustausch Tanz- und Gesangsensemble Rus auf Tournee in Erlangen

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

13-2/040/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Sachbericht:

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4

13-2/041/2014

Antrag auf Bürgerfragestunde zum Thema „Einführung eines Kernenergietarifs bei den Erlanger Stadtwerken AG“

Sachbericht:

Herr Frank Heinze beantragt per Mail am 3. September 2014 in der Stadtratssitzung am 23.10.2014 eine Bürgerfragestunde zum Thema „Einführung eines Kernenergietarifs bei den Erlanger Stadtwerken AG“ (siehe Anlage).

Bei den Fragen des Herrn Heinze handelt es sich um keine Angelegenheit einer Bürgerfragestunde im Sinne des § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates Erlangen (GeschO). Hiernach können in „kommunalen Angelegen der Stadt“ Fragen gestellt werden.

Daher kann in diesem Zusammenhang kein Text verlesen werden, wie von Herrn Heinze gewünscht.

Die gestellten Fragen können ebenfalls nicht Gegenstand einer Bürgerfragestunde sein. Es handelt sich hier sämtlich um Angelegenheiten der Erlanger Stadtwerke AG, nämlich um operatives Geschäft der städtischen Tochter. Es ist hierfür weder ein Beschluss des Aufsichtsrats noch der Gesellschafterversammlung erforderlich, über die die Stadt zumindest Einfluss hätte.

Der Antrag auf Bürgerfragestunde wurde abgelehnt, der Antragsteller schriftlich unterrichtet.

Dem Ältestenrat wurden die nicht zugelassenen Fragen, wie in § 37 GeschO festgelegt, vorgelegt.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben. Er vertritt die Auffassung, dass die formale Begründung für die Ablehnung des Antrages auf Bürgerfragestunde nicht als Beispiel dienen sollte, um in Zukunft Bürgerfragestunden abzulehnen, die zu allgemeinpolitisch sind. Auch wird die Begründung, es handle sich um ein Stadtwerke-Thema, für problematisch erachtet. Er bittet darum, dies künftig nicht mehr in dieser Form abzulehnen sondern vorher im Ältestenrat zu behandeln.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass nach der Geschäftsordnung des Stadtrates, nicht zugelassene Fragen dem Ältestenrat vorgelegt werden müssen. Dies ist in diesem Fall geschehen. Der Ältestenrat hat entschieden, diese Fragen nicht zuzulassen.

Frau berufsm. StRin Wüstner weist darauf hin, dass keine Zuständigkeit des Stadtrates beim Grundversorgungstarif gegeben ist. Dies gehört zum operativen Geschäft des Unternehmens Erlanger Stadtwerke. Hier besteht auch kein Empfehlungsrecht. Deswegen kann auch keine Bürgerfragestunde zu diesem Thema zugelassen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5

II/027/2014/1

Erlangen on Ice, Eintritt

Sachbericht:

Aufgrund der großartigen Erfolge von "Erlangen on Ice" in den Jahren 2012 und 2013 auf dem Markt wird von Seiten des Wirtschaftsreferates, des City-Managements und des Sportamtes bereits in die Zukunft für dieses Projekt geplant. Der erhebliche finanzielle sowie personelle Aufwand wurde in den vergangenen beiden Jahren von Sponsoren zu 100% finanziert. In den bereits geführten Sponsorengesprächen wurde aber klargestellt, dass diese Unterstützung für die Zukunft nicht weiter dauerhaft in dieser Höhe erbracht werden kann. Folgende Vergünstigungen werden gewährt: Ergänzung aus dem HFGA vom 15.10.2014 **Schulen am Vormittag immer frei, Kinder bis 6 Jahren frei, künftige Sozialpassinhaber in Zukunft frei.**

Vorgehensweise und Einzelmaßnahmen

City-Management und Sportamt haben bereits in den weiteren Verhandlungen erreicht, dass die Mietkosten für die Eisbahn künftig reduziert werden können. Zusätzlich strebt das City-Management/Sportamt durch einen Eintritt für Kinder in Höhe 1,50 Euro und für Erwachsene von 2,50 Euro an, dass die Gesamtprojektkosten in der Zukunft erbracht werden können und somit eine Sicherstellung des Projektes gewährleistet wird.

Fazit und Ausblick

Mit den ab 2014 zu erhebenden Eintrittsgeldern und externen Sponsorengeldern ist eine solide Finanzierung des Projektes zu erwarten. Zu betonen ist allerdings, dass es weiterhin Sponsoren benötigt, um die Eisfläche den Bürgerinnen und Bürgern anzubieten. Zudem weist das City-Management/Sportamt darauf hin, dass die Einnahmen aus dem Eintritt keinen Gewinn für das Projekt bzw. die Stadt darstellen, sondern lediglich zur Abdeckung der Kosten herangezogen werden soll.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.6

13-2/042/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge zum Haushalt 2015

Sachbericht:

In der Anlage erhalten Sie zur Übersicht eine Liste sämtlicher Stadtrats- und Fraktionsanträge zum Haushalt 2015.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Es wird berichtet, dass der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen hat, das Anwesen Wöhrstraße 4a erneut auszuschreiben.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

13-2/037/2014

Besetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Änderung der Besetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die FDP-Fraktion bittet mit Schreiben vom 28.07.2014 darum, den Sitz der FDP-Fraktion im Sozial- und Gesundheitsausschuss an die SPD-Fraktion zu übertragen. Die SPD-Fraktion teilt mit Schreiben vom 30.09.2014 mit, dass der Sitz mit Herrn Stadtrat Dr. Andreas Richter besetzt werden soll. Die erste Vertretung der SPD-Fraktion für den Sozial- und Gesundheitsausschuss soll deshalb zukünftig Herr Stadtrat Munib Agha übernehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sitz der FDP-Fraktion im Sozial- und Gesundheitsausschuss wird mit Herrn Stadtrat Dr. Andreas Richter besetzt. Die erste Vertretung der SPD-Fraktion für den Sozial- und Gesundheitsausschuss wird Herrn Stadtrat Munib Agha übertragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 10

13-2/038/2014

**Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen im
Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der konstituierenden Sitzung wurden als Vertreter der Stadt Erlangen im Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg die Stadtratsmitglieder Jörg Volleth und Philipp Dees benannt. Als gemeinsamer Vertreter wurde Herr Stadtrat Harald Bußmann benannt. Der Planungsverband bat zwischenzeitlich darum, dass für jedes Mitglied zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorgeschlagenen Personen werden bestätigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen.

Protokollvermerk:

Von der SPD-Fraktion wird als 2. Vertretung von Herrn Stadtrat Dr. Philipp Dees anstelle von Frau Stadträtin Felizitas Traub-Eichhorn Herr Stadtrat Robert Thaler benannt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg wird wie folgt besetzt:

Vertretung von Herrn Stadtrat Jörg Volleth:

1. Vertretung Frau Stadträtin Gabriele Kopper
2. Vertretung Herr Stadtrat Dr. Kurt Höller

Vertretung von Herrn Stadtrat Dr. Philipp Dees:

1. Vertretung Herr Stadtrat Harald Bußmann
2. Vertretung Herr Stadtrat Robert Thaler

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 49 gegen 0

TOP 11

30/003/2014

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aufteilung der bisher einheitlichen Abwassergebühren in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2015 setzt die aktuellen rechtlichen Vorgaben um und führt zu einer höheren Gebührengerechtigkeit.

Die neuen Gebührensätze zum 01.01.2015 betragen für

- **Schmutzwasser 1,73 €/m³** Frischwasserbezug (§ 10 Abs.1 Satz 2 BGS/EWS),
- **Niederschlagswasser 0,39 €/m²/Jahr** (§ 11 Abs. 5 BGS/EWS).

Diese Gebührensätze gelten für den Kalkulationszeitraum 2015/2016 und werden anschließend überprüft und ggf. angepasst.

Der bis 31.12.2014 geltende einheitliche Abwassergebührensatz von 1,89 €/m³ entfällt damit.

Die Stadt Erlangen bleibt damit auch weiterhin im Städtedreieck die Stadt mit den günstigsten Abwassergebührensätzen:

Schmutzwassergebühr (€/m ³)		Niederschlagswassergebühr (€/m ² /Jahr)
Erlangen	1,73	0,39
Fürth	1,80	0,66
Nürnberg	2,02	0,65
Durchschnitt		
Gesamtdeutschland *	2,13	0,85

*(Quelle: DWA: Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung, Ausgabe 2014)

Stark vereinfachend lässt sich sagen, dass Durchschnittshaushalte durch die Einführung des Gebührensplittings circa gleich stark belastet werden. Haushalte im Geschosswohnungsbau werden oftmals entlastet. Gewerbebetriebe mit hohem Versiegelungsgrad und geringem Frischwasserbezug werden in der Regel belastet. Ein Berechnungsbeispiel, mit dem der einzelne gebührenpflichtige Haushalt seine künftige Gebührenbelastung ausrechnen kann, steht im Internet unter www.erlangen.de/abwassergebueehr (siehe Punkt 7 Informationsmaterial zum Download – Berechnungsbeispiel) zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um im Jahr 2015 weiterhin Abwassergebühren erheben zu können - erstmals getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren -, muss die neue BGS/EWS zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Der vorliegende, inhaltlich fortgeschriebene Satzungsentwurf war bereits Basis für die breit angelegte Bürgerinformation, die im Frühjahr 2014 gestartet wurde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Voraussichtlich im Januar 2015 werden erstmals Gebührenbescheide für Niederschlagswasser an ca. 22.000 Grundstückseigentümer/Verwalter versandt.

Die Schmutzwassergebühren erhebt der EBE im sog. Verwaltungshelfermodell. Die Gebührenzahler erhalten seit 01.07.2014 einen gesonderten Bescheid des EBE über die derzeitigen Kanalbenutzungsgebühren (ab 01.01.2015: Schmutzwassergebühren). Diese Gebühren sind nicht mehr Teil der Verbrauchsabrechnung der ESTW AG. Die Stadt Erlangen ist nun wieder „Herrin“ des Gebührenerhebungsverfahrens und die ESTW AG lediglich unterstützende/ausführende Dienstleisterin. Auf die Beschlussvorlage vom 22.10.2013, Vorlagennummer EBE-V/024/2013, wird verwiesen.

Die Dr. Pecher AG, Erkrath, erstellte die notwendige Kostenträgerrechnung für die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser. Darauf basierend wurden die Gebührensätze für Schmutzwasser i. H. v. 1,73 €/m³ und für Niederschlagswasser i. H. v. 0,39 €/m²/Jahr ermittelt.

Der Satzungsentwurf vom 01.06.2013 (siehe Beschlussvorlage vom 27.06.2013, Vorlagennummer EBE-V/022/2013) wurde fortgeschrieben und mit der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt. Neben redaktionellen/verfahrenstechnischen Anpassungen ergaben sich aufgrund aktueller Rechtsprechung auch inhaltliche Änderungen:

- Die sog. „Bagatellgrenze“ bei den Schmutzwasser-Absetzungsmengen wurde aus dem ursprünglichen Satzungsentwurf gestrichen. Die Bagatellgrenze hätte dazu geführt, dass insb. bei der Abrechnung der Gartenwasserzähler die Gebühren für Kleinmengen unter 10 m³ nicht mehr von EBE erstattet worden wären. Es bleibt somit – wie bisher – bei der bürgerfreundlichen Regelung, dass auch für zurückgehaltene Kleinmengen die Schmutzwassergebühren rückerstattet werden.
- Die Einführung einer Gebührenpflicht für Drainage-Wasser (=Fremdwasser) begegnet ebenfalls rechtlichen Bedenken. Die Stadt würde einen Gebührentatbestand für eine grundsätzlich nicht zugelassene Einleitung schaffen. Wird ausnahmsweise die Einleitung von Drainage-Wasser erlaubt, kann die Stadt das dafür zu entrichtende Entgelt in der Einleitungsgenehmigung festschreiben.

Die Änderungen, die sich im Vergleich zur bisher geltenden BGS/EWS 2008 ergeben, sind der Synopse (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Auf folgende Punkte sei besonders hingewiesen:

1. Einführung der Niederschlagswassergebühr (§ 11 BGS/EWS)
1.1 Maßstab Gebietsabflussbeiwert (GAB)

Der Maßstab GAB wurde wegen der Klarheit für den Bürger einerseits und des nach der erstmaligen Einführung geringen Verwaltungsaufwands andererseits gewählt. Die Niederschlagswassergebühr kann dadurch in Zukunft kosteneffizient erhoben werden, weil geringe Änderungen an der Versiegelungssituation eines Grundstücks i.d.R. keine Auswirkung

auf die Gebührenbemessung haben und damit keinen Verwaltungsaufwand erzeugen. Die Stadt Erlangen zieht dadurch mit vergleichbaren Städten ihrer Größenordnung (z. B. Würzburg, Regensburg) gleich. Auch größere Städte wie München oder Augsburg erheben ihre Abwassergebühren nach diesem Maßstab.

1.2. Einzelveranlagung nach der tatsächlich einleitenden Fläche

Grundstücke, deren einleitende Fläche erheblich (mind. 20 % bzw. 250 m²) von der reduzierten Fläche abweicht, werden auf Antrag mit der tatsächlichen Fläche veranlagt. Laut Mustersatzung wären als mindeste Abweichungswerte für die Einzelfall-veranlagung 25 % bzw. 400 m² zulässig. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wurde dieser Rahmen nicht voll ausgeschöpft.

1.3. Situation in den Büchenbacher Neubaugebieten

Die Büchenbacher Neubaugebiete wurden im modifizierten Mischsystem erschlossen, wobei das Niederschlagswasser in oberflächlichen Rinnen und Mulden abgeführt wird. Diese (weiterführenden) Rinnen und Mulden liegen auf öffentlichem Grund, müssen vom EBE unterhalten und gepflegt werden und leiten das Niederschlagswasser zu einem Vorfluter, wofür der EBE das entsprechende Wasserrecht vorhalten muss. Sie sind daher regulärer Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und gebührenrechtlich wie ein unterirdisches Trennsystem zu behandeln. Die daran angeschlossenen Anwesen sind daher normal an der Gebührenlast zu beteiligen.

In einigen Bereichen der Büchenbacher Neubaugebiete wurden jedoch die ersten Meter der Entwässerungsrinnen den privaten Grundstücken zugemessen bzw. den dortigen Anliegern im Gemeinschaftseigentum verkauft. Gleichzeitig wurde eine dingliche Sicherung für die Entwässerungsanlage zugunsten der Stadt Erlangen im Grundbuch eingetragen. Dort mussten die Grundstückskäufer also zusätzliche Flächen zum regulären Quadratmeterpreis erwerben, die sie niemals selbstbestimmt nutzen können. Hier liegt daher eine ungerechtfertigte finanzielle Benachteiligung der Grundstücksbesitzer vor, die bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr im Verwaltungsvollzug berücksichtigt werden soll. Es ist dabei an eine zeitlich begrenzte teilweise Gebührenreduzierung aufgrund unbilliger Härte gem. § 163 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) gedacht.

Eine Regelung in der Satzung ist aufgrund der relativ geringen Fallzahl nicht erforderlich (unter 3% der Gebührenvorgänge). EBE erarbeitet derzeit zusammen mit dem Amt für Recht und Statistik eine tragbare Lösung.

1.4. Unterscheidung von Zisternen mit und ohne Notüberlauf

Für Dachflächen und versiegelte Bodenflächen, die in eine Zisterne ohne Notüberlauf entwässern, müssen keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn der Notüberlauf einer Zisterne in eine Versickerungsanlage oder in einen Vorfluter mündet. Diese Flächen sind nicht an die Kanalisation angeschlossen; das Risiko bei auftretenden Starkregen liegt beim Grundstückseigentümer.

Ist die Zisterne jedoch mit einem Notüberlauf an den Kanal angeschlossen, müssen alle dorthin entwässernden Flächen als angeschlossen gewertet werden, weil die Zisterne bei Starkregen oder in den Wintermonaten Niederschläge nicht ganz bzw. gar nicht mehr speichern kann und alles Regenwasser zum Kanal weiterleitet. Wer Regenwasser in Zisternen (oder auch Regentonnen) sammelt, spart jedoch Wassergebühren, da das gesammelte Wasser den Frischwasserverbrauch verringert.

Brauchwasserzisternen werden dagegen ganzjährig zur Speisung von Toilettenspülungen und Waschmaschinen genutzt. Das hierzu verwendete Regenwasser wird über Zwischenzähler gemessen und anschließend als Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Um die gleiche Wassermenge nicht doppelt für Entwässerungsgebühren zu erfassen (einmal

über die Niederschlagswassergebühr und anschließend noch einmal über die Schmutzwassergebühr) ist geplant, bei der Abrechnung der Einleitungsgebühren für Brauchwasserzisternen die hierin einleitende Dachfläche abhängig vom Speichervolumen der Zisterne ganz oder teilweise von der Niederschlagswassergebühr auszunehmen.

Auch für Zisternen ist eine Regelung in der Satzung aufgrund der geringen Fallzahlen nicht nötig.

2. Reduzierung der Gartenwasser-Pauschale (§ 10 Abs. 6 BGS/EWS)

Der Pauschalabzug bei den Schmutzwassergebühren für Gießwasser, die sog. „Gartenwasserpauschale“, wird derzeit von mehr als 9.000 Grundstückseigentümern in Anspruch genommen. Hintergrund der Reduzierung ist, dass Eigentümer großer Gartenflächen durch das Gebührensplitting bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühren ohnehin profitieren. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Gartenwasserpauschale (je nach Gartengröße zw. 10 m³ und 120 m³) würde die Eigentümer großer Gärten unverhältnismäßig bevorzugen, was im Sinne der Gebührengerechtigkeit nicht zulässig ist.

Bisher konnte häufig beobachtet werden, dass kleine Haushalte mit großen Gärten eine pauschale Kanalbenutzungsgebühren-Ermäßigung erhalten, die so groß ist wie der gesamte Frischwasserbezug oder sogar noch darüber hinausgeht. Diese Haushalte zahlen dann keine Kanalbenutzungsgebühr, weil sie rechnerisch kein Abwasser einleiten.

Dies widerspricht Art. 8 Abs. 4 KAG, wonach Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Durch die Neuregelung werden diese offensichtlichen und rechtswidrigen Ungerechtigkeiten abgeschafft. Es ergibt sich eine größere Verteilungsgerechtigkeit für alle Gebührenschuldner (steigende gebührenrelevante Einleitungsmengen).

Wer große Mengen Frischwasser zur Gartenbewässerung nutzt, kann diese Mengen auch weiterhin über einen geeichten Gartenwasserzähler erfassen und erhält eine entsprechende Rückerstattung der Schmutzwassergebühren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Mittel für die Gebührenumstellung (Erhebungsverfahren, Verwaltungshelfermodell) wurden bereits im Wirtschaftsplan EBE und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 22.09.2014, Anlage 1.1., mit Gebietsabflussbeiwertkarte, Anlage 1.2) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 12

30-R/007/2014

Neuerlass der Entwässerungssatzung

Sachbericht:

Im Wesentlichen wird die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen an die aktuelle Musterentwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bzw. an die aktuelle Rechtslage angepasst. Größtenteils entsprechen die Regelungen des neuen Satzungsentwurfs den Regelungen, die schon bisher in der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthalten sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aufgezeigt, die eine Änderung im Vergleich zur aktuellen Entwässerungssatzung darstellen:

1. § 4 Abs. 5 wird dahingehend geändert, dass ein Benutzungsrecht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird damit zukünftig gefordert, wenn die vorhandenen Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Dadurch reduziert sich die sonst anfallende Abwassermenge bei neu anzuschließenden Grundstücken erheblich. Die öffentliche Entwässerungsanlage wird damit hydraulisch entlastet und die Reinigungskosten verringern sich. Durch die damit einhergehende Energieersparnis ist diese neue Regelung auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.
2. § 8 Abs. 1 ergänzt die bisherige Regelung dahingehend, dass bestehende Grundstücksanschlüsse bei geplanter Stilllegung auch zu beseitigen sind.
3. § 11 Abs. 3 wird um die Regelung ergänzt, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen zu lassen hat. Diese Regelung bringt den Vorteil mit sich, dass eine mögliche Fehlverlegung frühzeitig erkannt und deutlich kostengünstiger und einfacher korrigiert werden kann, als wenn der Fehler erst nach Verdeckung der Leitungen entdeckt wird.
4. § 11 Abs. 4 regelt die Pflicht zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung und ändert die bisherige Regelung dahingehend ab, dass die Prüfung auf Dichtheit von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen ist. Nach der bisherigen Regelung kann die Dichtheitsprüfung auch von dem Unternehmen durchgeführt werden, das die Grundstücksentwässerungsanlage verlegt hat. Die Einführung des Vier-Augen-Prinzips soll eine größtmögliche Objektivität und Qualität der Überprüfung gewährleisten.
5. § 12 regelt die wiederkehrende Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält starre Fristen (alle 15 Jahre bei gewerblichem Abwasser bzw. alle 20 Jahre bei nicht gewerblichem Abwasser). Diese Fristen sollen durch einen dynamischen Verweis auf die DIN 1986-30 ersetzt werden. Die Prüfzyklen der aktuellen DIN 1986-30 sind teilweise länger als die starren Fristen der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen. Ein Verweis auf die DIN 1986-30 ist somit für die Bürger vorteilhafter als die bisherige Regelung. Private Neubauten sind erstmalig nach 30 Jahren (bisher nach 20 Jahren) und dann alle 20 Jahre zu prüfen. Gewerbliche Neubauten sind wiederkehrend alle 20 Jahre (bisher alle 15 Jahre) zu prüfen.

6. § 23 wurde neu eingefügt und ermöglicht Abweichungen von den Vorschriften der Entwässerungssatzung, wenn diese mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung und den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Durch diese Regelung kann auf atypische Einzelfälle reagiert werden. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält eine solche Abweichungsmöglichkeit nicht.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 13

30-R/010/2014

Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat sowie den Sportbeirat

Sachbericht:

Bislang wurden für den SGA, UVPA und SportA neben den Stadtratsmitgliedern auch beratende Mitglieder berufen. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben an die Stadt Erlangen darauf hingewiesen, dass dies unzulässig ist, da die Mitglieder in den Ausschüssen nur aus der Mitte des Stadtrats kommen dürfen (Art. 33 Abs. 1 Gemeindeordnung). Allerdings könnte die Stadt im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts den Sachverstand der beratenden Mitglieder etwa durch die Bildung eines Beirats auch weiterhin nutzen.

Daher sollen nunmehr im Rahmen des rechtlich Möglichen Beiräte gebildet werden, wofür jeweils eine Satzung erforderlich ist.

Die Zusammensetzung entspricht dem Status Quo der bislang beratenden Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse. Ebenso wurde der Zuständigkeitsbereich übernommen.

Protokollvermerk:

Frau berufsm. StRin Wüstner weist auf folgende Ergänzungen zur Ziffer 2 des Beschlussvorschlages „Satzung für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat“ hin: Die in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 5.5.2014 und in den folgenden Sitzungen zu beratenden Mitgliedern berufenen Personen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss werden Mitglieder des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates. Weiterhin wird die Satzung für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 2 der Satzung bei den Nrn. 1 und 2 hinter dem Wort „Partei“ die Wörter „bzw. Gruppierung“ und bei Nr. 3 hinter dem Wort „Parteien“ die Wörter „bzw. Gruppierungen“ eingefügt werden. Damit wird in diesem Punkt dem Antrag der Erlanger Linke Nr. 247/2014 Rechnung

getragen. Der weitere Antrag der Erlanger Linke, dass auch Gruppen, die nicht im UVPA vertreten sind, ein/e Vertreter/in benennen können, wird mit 11 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Herr StR Bußmann regt an, in Gleichbehandlung mit den Ortsbeiräten die Frage einer „Aufwandsentschädigung für Beiräte“ im Ältestenrat zu besprechen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 2) wird beschlossen. Die in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 5.5.2014 und in den folgenden Sitzungen zu beratenden Mitgliedern berufenen Personen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss werden Mitglieder des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates. Weiterhin wird die Satzung für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 2 der Satzung bei den Nrn. 1 und 2 hinter dem Wort „Partei“ die Wörter „bzw. Gruppierung“ und bei Nr. 3 hinter dem Wort „Parteien“ die Wörter „bzw. Gruppierungen“ eingefügt werden.
3. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 49 gegen 0

TOP 14

30-R/011/2014

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die geltenden Straßenreinigungsgebühren wurden 2012 kalkuliert und der Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre (2013 und 2014) festgesetzt. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2014.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2013 und einer Halbjahresbetriebsabrechnung 2014 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2015 und 2016 kalkuliert. Dabei wurden sowohl die im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichenden positiven Fortschreibungsergebnisse als auch alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine

besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich sank somit von 2,272 Mio. € im Jahr 2013 auf 2,139 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2015 bis 2016.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 20,6 % 0,440 Mio. €/a

 - **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 79,4 % 1,699 Mio. €/a.
-
- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------|
| - davon Einfachreinigung
(nur Fahrbahnen) | ca. 54,8 % | 1,172 Mio. €/a |
| - davon Mehraufwandsreinigung
(Fahrbahnen und Gehwege;
Reinigungsklassen X, Y, Z) | ca. 24,6 % | 0,527 Mio. €/a. |

Eine Anpassung der Zuordnung von Reinigungsflächen laut BKPV bewirkte die Reduzierung des von der Stadt Erlangen zu tragenden Anteils des Nichtgebührenbereiches um 3,39% auf nun 20,6 %.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016

Am 25.10.2012 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten, statt bis dahin 8%, beschlossen. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – ein Stück an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist.

Im Ergebnis der Kalkulation für den Zeitraum 2015 und 2016 ergäbe sich bei Beibehaltung des Pflicht- und zusätzlichen erweiterten Eigenanteils für das allgemeine Sauberkeitsinteresse von 10% und 6% eine leichte Gebührensenkung.

In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die

Verwaltung jedoch vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2015 und 2016 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 6 auf 5% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 16.992,30 €/a entspricht.

Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.

Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Bisherige Gebührensätze (2013 bis 2014), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2012

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
16 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	24,36 €	33,12 €

Neue Gebührensätze (2015 bis 2016)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 15%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 169.923 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	3,48 € - 3,33 % -0,12 €/RM/a	9,72 € +/- 0,00 % +/- 0,00 €/RM/a	33,84 € +38,92 % +9,48 €/RM/a	45,96 € +38,77 % +12,84 €/RM/a
Variante 14 % EA Summe EA: 237.892 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	3,48 € - 3,33 % -0,12 €/RM/a	9,72 € +/- 0,00 % +/- 0,00 €/RM/a	26,64 € +9,36 % +2,28 €/RM/a	36,12 € +9,06 % +3,00 €/RM/a
Variante 15% EA Summe EA: 254.884 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent:	3,48 € -3,33 % -0,12 €/RM/a	9,72 € +/- 0,00 % +/- 0,00 €/RM/a	24,84 € +1,97% +0,48 €/RM/a	33,60 € +1,45 % +0,48 €/RM/a

Variante 16 % EA				
Summe EA: 271.876 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	22,92 €	31,20 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	- 5,91 %	- 5,80 %
Veränderung in €/RM/a:	- 0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	- 1,44 €/RM/a	- 1,92 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. Im Vergleich ist erkennbar, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2015 für 33.024 Reinigungsmeter 114.923,52 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 169.923 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 5% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 84.961,50 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltstellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der finanzielle Aufwand betrug seit 2013 jährlich 544.550 €/a. Infolge der einkalkulierten Rückgabe des positiven Fortschreibungsergebnisses und der erfolgten Verfeinerung der Zuordnung gebührenfähiger Straßenbestandteile sinkt der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand ab 2015 um 104.338 €/a auf 440.212 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Nichtgebührenbereich:
bisher 544.550 €/a,
ab 2015 440.212 €/a | Kostenstelle 200090
Kostenträger 54110020
Sachkonto 524101
bzw. laut Kämmerei
Kostenstelle 5739 |
| 2. Städtische Eigenanteile:
2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 172.727 €/a;
ab 2015: 169.923 €/a
2.2. Allgemeininteresse 5%
bisher 6% 103.636 €/a;
ab 2015: 84.961,50 €/a
2.3. Mittelstreifen
bisher 117.103 €/a;
ab 2015: 114.923,52€/a | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 49 gegen 0

TOP 15

512/116/2014/1

Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einheitliche, gleichberechtigte Investitionskostenförderung aller freigemeinnützigen und sonstigen Träger

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Art. 27 BayKiBiG a. F. war bis 31.12.2012 geregelt, dass Gemeinden, welche Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, bei Kindertageseinrichtungen Dritter einen

Baukostenzuschuss von zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme leisten müssen. Hierauf wurde ein staatlicher Zuschuss in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Seit 01.01.2013 obliegt es mit der Deregulierung des Art. 27 BayKiBiG den Kommunen, in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss zu den zuweisungsfähigen Kosten geleistet wird (maximal jedoch der Kostenhöchstwert). Der staatliche Anteil bemisst sich an diesem Zuschuss und wurde in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Bezug nehmend auf den Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 Vorl.Nr.512/097/2013 wurde die bisherige Regelung zunächst beibehalten, gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den freien Trägern zu führen, um ggf. den Bedarf für eine Nachjustierung zu eruieren.

Am 18.02.2014 wurden entsprechende Gespräche in der Planungsgruppe geführt. Als Ergebnis wird eine Erhöhung des Baukostenzuschusses auf 80 % der zuweisungsfähigen Kosten befürwortet. Darüber hinaus werden durch die Stadt Erlangen keine weiteren Überhangkosten als freiwillige Leistung bezuschusst.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der zu leistende Eigenanteil von einem Drittel der zuweisungsfähigen Kosten sowie die Differenz zwischen zuweisungsfähigen Kosten und Gesamtkosten einer Maßnahme für die Träger immer eine hohe finanzielle Belastung und Herausforderung darstellen. Bei der Betrachtung der jüngsten Baumaßnahmen nach FAG (Sanierung von Kindergärten) zeigt sich, dass der Trägeranteil bezogen auf die Gesamtkosten je nach Größe des Projekts zwischen 37 und 48% (und somit zwischen 567.000 und 734.000 €) lag. Die freien Träger kamen dadurch zum Teil an den Rand ihrer finanziellen Belastbarkeit. Deswegen wurde in der Vergangenheit von den Trägern immer wieder gefordert, dass sich die Stadt Erlangen durch einen freiwilligen Zuschuss an den Überhangkosten beteiligt, da in der Regel keine weiteren Alternativen für die Refinanzierung dieser Kosten für Freie Träger, welche wichtige Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen, existieren. Auch in der interreligiösen Runde vom 27.11.2013 wurde die Investitionskostenförderung thematisiert. Von den daran teilnehmenden freien Trägern wurde übereinstimmend erklärt, dass die finanzielle Belastung der Träger stetig steigt und daher der Förderspielraum der Stadt Erlangen nach oben ausgenutzt werden sollte. Zudem wird von den Trägern gewünscht, dass sich die Kommune darüber hinaus an den Mehrkosten durch verzögerte Bauzeit, Übernahme von Hochwasserschutz, Umgestaltungen von Außenanlagen etc. beteiligt. Mit Schreiben vom 06.06.2014 bzw. 11.06.2014 haben die freien Träger nochmals explizit um Unterstützung im Hinblick auf die künftige Investitionsförderung gebeten. Nur durch Anhebung des Fördersatzes kann aus Sicht der freien Träger der anerkannt hohe qualitative und quantitative Stand der Kindertagesbetreuung in der Stadt Erlangen gewährleistet werden. Zudem war es der Stadt Erlangen nur durch die Unterstützung der freien Träger möglich, das angestrebte Ziel von einer 50 %igen Versorgungsquote im Krippenbereich zu erreichen. In diesem Zeitraum wurden deshalb notwendige Generalsanierungen bestehender Kindertageseinrichtungen zurückgestellt.

Durch die Erhöhung des kommunalen Baukostenzuschusses auf 80 % wird die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme aufgrund des erhöhten Zuschusses für den Träger kalkulierbarer und leichter finanzierbar. Eine Diskussion um die Beteiligung an Überhangkosten entfällt damit, da die 80%-Regelung dem Gleichbehandlungsgrundsatz am besten Rechnung trägt. Alle Träger erhalten anteilmäßig die gleiche Förderung und keine weiteren freiwilligen Leistungen.

Die für die Stadt Erlangen aufgrund der Erhöhung anfallenden Mehrkosten werden teilweise durch die Regierung von Mittelfranken aufgefangen, da sich die staatliche Förderung nach der Höhe der kommunalen Zuwendung richtet. Außerdem wurde der staatliche Fördersatz zwischenzeitlich von 35 % auf 40 % erhöht. Eine entsprechende Beispielrechnung findet sich im Anhang.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im praktischen Vollzug erhöhen sich die erforderlichen Mittel jeder Einzelmaßnahme. Freiwillige Leistungen für nicht zuweisungsfähige Kosten innerhalb einer Maßnahme entfallen künftig.

Bedarfseinschätzung

Aufgrund der hohen Versorgungsquoten bzgl. Krippen, KiGa- und Hortplätzen in der Stadt Erlangen ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Notwendigkeit gegeben ist, in Erlangen neue Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Vielmehr müssen längst notwendige Generalsanierungen vorgenommen werden, im Rahmen derer es zu einzelnen Platzverschiebungen kommen kann. Die Einschätzung der Jugendhilfeplanung hierzu ist gesondert im Anhang dargestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen wird nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG ab 01.11.2014 von bisher zwei Drittel auf zukünftig 80 % der zuweisungsfähigen Kosten erhöht. Es werden keine Überhangkosten übernommen.

Eine positive Begutachtung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss steht dabei unter dem Vorbehalt einer ebenfalls positiven Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

Die schriftliche Anfrage der Erlanger Linke 13-2/021/2014 zur 80% Förderung beim Bau von Kindertagesstätten ist damit beantwortet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 16

V/006/2014

**Satzungsänderungen GEWOBAU
hier: Änderung der Firma und Beteiligung von Referat II und Referat VI im
Aufsichtsrat**

Sachbericht:

Zu 1.:

Nach dem Wegfall des Gemeinnützigkeitsgesetzes zum 01.01.1990 wird das Führen des Begriffs „gemeinnützig“ im Namen eines Unternehmens grundsätzlich als problematisch angesehen und kann im Zweifel einen Unterlassungsanspruch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zur Folge haben. Um mögliche wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen auszuschließen, soll die Firmenbezeichnung wie vorgeschlagen geändert werden.

Die Gesellschafterversammlung hat der Namensänderung mit Umlaufbeschluss vom August 2014 bereits zugestimmt, wobei die Stimmabgabe des Vertreters des Gesellschafters Stadt Erlangen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Erlanger Stadtrat steht.

Zu 2. und 3.:

Die Wohnungsnot in Erlangen bringt für die GEWOBAU eine hohe Zahl von Neubauprojekten, Nachverdichtungen, Renovierungen, etc. mit sich. Hierfür ist eine enge Verzahnung mit dem Referat für Planen und Bauen und dem Referat für Wirtschaft und Finanzen notwendig.

Protokollvermerk:

Herr StR Salzbrunn stellt den Änderungsantrag, dass eine Vertretung des Mieterbeirates mit beratender Stimme hinzugezogen werden soll.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass der Mieterbeirat bei Themen, die für den Mieterbeirat relevant sind, wie bisher dazu geladen wird.

Herr StR Salzbrunn ist mit dieser Erläuterung einverstanden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters Stadt Erlangen, Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik, folgenden Gesellschafterbeschlüssen der GEWOBAU Erlangen mbH zuzustimmen:

1. Die Gesellschafterversammlung folgt der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 28.04.2014 und stimmt der Änderung der Firmierung der „GeWoBau Erlangen Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung in „GEWOBAU Erlangen, Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung“ zu. § 1 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend geändert.

2. Das Referat für Wirtschaft und Finanzen und das Referat für Planen und Bauen erhalten einen beratenden Sitz ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der GEWOBAU. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt: „Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun **stimmberechtigten** natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen **sowie je einem nicht-stimmberechtigten Vertreter der Referate „Wirtschaft und Finanzen“ und „Planen und Bauen“ der Stadt Erlangen.**“

3. Für das Referat für Wirtschaft und Finanzen wird Wirtschafts- und Finanzreferent Herr Konrad Beugel und für das Referat für Planen und Bauen wird Baureferent Herr Josef Weber als nicht-stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 17

EBE/001/2014

**Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan 2015
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2015 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2015 im BWA am 07.10.2014
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 im StR am 23.10.2014

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 07.10.2014 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 23.10.2014 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2015 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2015 ein bilanzielles Jahresergebnis von 379.700 Euro prognostiziert.

Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2015 verwiesen, welcher den Mitgliedern der Organe bereits vorab zugesandt wurde.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 49 gegen 0

TOP 18

242/026/2014

Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der Freibad- und Hallenbadkapazität in der Stadt Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da das Freibad stark sanierungsbedürftig ist, fasste der Stadtrat am 27.6.2013 den Beschluss über die Variante 3a einer vorgelegten Machbarkeitsstudie mit dem Auftrag an die Verwaltung die Planungen weiterzuverfolgen.

Die Variante 3a beinhaltet den Abbruch der bestehenden Hochbauten, die Sanierung des Sprungturms und der Außenanlagen, die Errichtung eines neuen Eingangsbereiches mit Umkleiden, Sozial- und Sanitärräumen und die Errichtung eines Hallenbades mit neuer Bäder- und Haustechnik.

Der Betrieb, bzw. die Geschäftsbesorgung der Gesamtanlage nach Errichtung liegt bei den Erlanger Stadtwerken. Auf Grund der starken Vernetzung der 2 Maßnahmen – Sanierung des Freibades und Neubau des Hallenbades -, der erzielbaren Synergien im Bereich Raumnutzung, Technikauslastung und im Betrieb werden beide Projektanteile als ein gemeinsames Projekt gesteuert, geplant, und auch errichtet. Die Federführung für die Errichtung des Gesamtprojekts liegt bei der Stadt Erlangen im Referat Planen und Bauen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Das 1967 in Betrieb genommene Freibad liegt im Westen der Stadt Erlangen, im Uferbereich der Regnitz (Flurstück 1495, Gemarkung Büchenbach). Die Erschließung des Freibadareals erfolgt über den Haupteingang in der Damaschkestraße. Dem Freibad ist im Süden ein Parkplatz vorgelagert.

Das Freibad besteht aus folgenden Anlagen:

- Hochbauten
- Badeplatte mit Sportbecken, Erlebnisbecken, Kinderbecken
- Springerbecken mit 10m-Sprunganlage
- Außenanlagen mit Sport- und Spieleinrichtungen

Das 50 m-Sportbecken (WF 1074 m²), das Erlebnisbecken (WF 590 m²) und das Kinderbecken (WF 205 m²) sowie die umgebenden Badeplatten wurden bereits bis zum Jahre 2004 in Edelstahlbauweise saniert.

3.2 geplante Maßnahmen

Sanierung Freibad West:

- Sanierung des Springerbeckens mit 10m-Sprunganlagen (Sprungturm)
- Abbruch der bestehenden Hochbauten
- Erneuerung der gesamten sanitär-, heizungs-, raumluft- und elektrotechnischen Installationen, Anlagen und Objekte
- Errichtung eines Freibad-Umkleidegebäudes entlang der Damaschkestraße mit Dusch-, Sanitär- und Umkleideräumen sowie eines Kiosks.
- Außenanlagen mit Kinderspielplätzen, etc.

Hallenbad Neubau:

- Neubau eines Sporthallenbades mit 25m-Schwimmerbecken, Lehrschwimmbecken und zusätzlichem Kinderbecken mit Attraktionen
- Einbau eines Dampfbades mit Vitalbereich
- Errichtung von Foyer-, Kassen- Umkleide-&Sanitär- sowie Personal- und Verwaltungsbereichen

- Erstellung eines neuen Technikbereichs inkl. Erneuerung der Badewassertechnik für Freibad und Hallenbad

Gegenüber der Machbarkeitsstudie werden folgende Programmerweiterungen vorgesehen:

- Sprungturm im Hallenbad, 3m
- Dampfbad mit Vitalbereich im Hallenbad
- Kaltumkleiden im Freibad
- rund 320 m² mehr Flächenbedarf für z.B. Lager
- rund 33 m² mehr Flächenbedarf für Kiosk
- Freianlagen: Instandsetzung des Parkplatzes und der Zaunanlage
- Versetzen des Notbrunnens
- Erweiterung des BHKWs

Das Energiekonzept für die Gesamtanlage wird im Rahmen der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung erarbeitet, mit dem Ziel eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung zu erreichen.

Die Gesamtanlage ist barrierefrei gestaltet, eine entsprechende Abstimmung erfolgt vorentwurfs- und entwurfsbegleitend

Die vorliegende Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibads West & dem Neubau eines Hallenbades soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind unmittelbar zu veranlassen.

3.3 Zeitplan

Einreichung Förderantrag	Oktober 2014
Einreichung Bauantrag	Ende 2014
Vorgesehener Baubeginn Hallenbad und Freibad	Frühsommer 2015
Eröffnung Freibad	Zur Freibadesaison 2016
Eröffnung Hallenbad	Frühjahr 2017

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die von den Planern vorgelegte Kostenschätzung weist Gesamtkosten i.H.v. 19.300.000 € (netto) aus.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 19.300.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 15.440.000 € und 23.160.000 € liegen

Das Finanzierungsmodell zwischen Stadt und ESTW wird derzeit erarbeitet.

Derzeit im HH-Entwurf 2015 vorgesehene Ansätze:

Investitionskosten:	15.087.000 €	bei IPNr.: 424.401 (HH-Entwurf 2015ff: Neubau Hallenbad mit 8,3 Mio und Sanierung Freibad mit 6,787 Mio)
---------------------	--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG-Mittel für Neubau Hallenbad)	2.000.000 €	bei IPNr.: 424.401ES
Weitere Ressourcen: Refinanzierung EStW	6.300.000 €	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind in Höhe von 15 Mio € netto vorhanden auf IvP-Nr. 424.401
- nicht vorhanden: Mehrkosten (bedingt durch die Programmerweiterung) in Höhe von 4.300.000 € netto werden nachgemeldet. Anteil Neubau Hallenbad wird refinanziert.

Die Refinanzierung des Hallenbadanteils durch die EStW erfolgt über die IP.Nr. 424.401. Details werden noch festgelegt.

Zuschuss

Da das Hallenbad als Schulschwimmhalle genutzt wird, sind die Kosten für die notwendigen Hallenbad-Flächen nach FAG förderfähig.

Ein entsprechender Zuschussantrag wird bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht (Termin Zuschussantrag: 15.10.2014).

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, das Schwimmerbecken im Hallenbad um zwei weitere Bahnen auf acht Bahnen zu erweitern. Der Antrag von Frau StRin Grille wird mit 2 gegen 46 Stimmen **abgelehnt**.

Die Erlanger Linke stellt folgenden Antrag (siehe auch Antrag Nr. 247/2014):

„Der Stadtrat legt fest, dass im Falle von notwendigen Sperren bei den Verpflichtungsermächtigungen im Zuge der Haushalts-Genehmigung die Verpflichtungsermächtigung für die Bäder vorrangig vor der für die Handballhalle zu erhalten ist.“
Der Antrag der Erlanger Linke wird mit 5 gegen 44 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 4.300.000 € ist zum Haushalt 2015 nachzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 19

242/031/2014

**Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ);
Weitere Vorgehensweise**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich der Hartmannstraße soll das neue Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im August bis September 2014 erarbeitet das aus dem städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ hervorgegangene Siegerbüro Behnisch Architekten aus München den Kostenrahmen (s. Beschluss des Stadtrats vom 24.07.2014), als Grundlage für die Abklärung mit den Zuschussgebern. Förderzusagen sind – nach positivem Beschluss - bis Ende 2014 zu erwarten. Parallel sollen die VOF-Verfahren für die Planungsleistungen für die Tragwerks- und TGA-Planung durchgeführt werden, um zeitnah mit der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung beginnen zu können.

Die für die Abgabe der Zuschussanträge notwendigen Planungen bis Leistungsphase 3 sollen im Anschluss an die Vorplanung beginnen. Nach Zusammenstellen der Zuschussunterlagen erfolgt unmittelbar im Anschluss die Werkplanung, sowie die für den Baubeginn Anfang des Jahres 2016 notwendigen Ausschreibungen. Parallel wird die Planung zur Genehmigung eingereicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets in der Hartmannstraße soll ein Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) als Neubau erstellt werden, welcher ergänzend notwendige Schulsportflächen in Kombination mit einer handballtauglichen Halle für die Bundesliga beinhalten soll. Die vom Deutschen Alpenverein (DAV) betriebene Boulderhalle vervollständigt das Angebot des BBGZ.

In einem vorgeschalteten Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ ging im Juli 2014 das Architekturbüro Behnisch Architekten aus München als erster Sieger hervor. Mit Beschluss des Stadtrats am 24.07.2014 wurde das Büro Behnisch mit der Bearbeitung bis zur Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) beauftragt.

Zeitplan

Vorplanung bis	Anfang 2015
VOF-Verfahren abgeschlossen	Anfang 2015
Entwurfsplanung	im Anschluss an die Vorplanung
Abgabe Zuschussanträge	Ende 2014
Werkplanung + Ausschreibungen bis	III. Quartal 2015
Baubeginn	IV. Quartal 2015
Mögliche Fertigstellung	II. Quartal 2017

Förderung

Die für den Schulsport notwendigen Flächen sollen über FAG, die Anteile des BBGZ über das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ gefördert werden. Um Klarheit über die Förderhöhe des Städtebauförderprogramms zu bekommen, sind konkrete Kosten und Flächen, sowie ein Grundsatzbeschluss der Stadt notwendig. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (60 % der förderfähigen Kosten) sind Zuschüsse von ca. 5,4 Mio. € zu erwarten.

Der Zuschuss für die für den Schulsport notwendige Dreifach-Halle beträgt ca. 2,1 Mio. €.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vom Architekturbüro Behnisch aus München vorgelegten Kostenermittlungen wurden eingehend und detailliert geprüft. Im Zuge von mehreren Gesprächen mit dem Architekturbüro wurden bereits Einsparungen, bzw. Korrekturen in der Bauqualität vorgenommen. Die nun vorliegenden Kosten entsprechen den Kennzahlen vergleichbarer Projekte (Kostenabgleich über BKI (statistische Kostenkennwerte für Gebäude) und aktuell in Planung befindlichen Sporthallen).

Im Zuge der Kostenabstimmung und –optimierung wurden am Hallenkonzept Nutzungen und Raumgrößen hinterfragt und Änderungen vorgenommen, wo diese sinnvoll erschienen. Es handelt sich unter anderem um Verkleinerung des Foyers, des Konditionsraums, der Boulderhalle, der Tribünenflächen (Reduzierung um 100 Plätze), der Technikflächen und daraus resultierenden Verkehrsflächen sowie dem Entfall eines Gymnastikraums und dem Balkon im VIP-Bereich. Im Zuge der weiteren Planung werden diese Änderungen mit den betroffenen Nutzern nochmals abgestimmt.

Nach Vorlage des Kostenrahmens für den Wettbewerbsentwurf belaufen sich die Baukosten auf 14.062.936 € (ohne Nebenkosten und MWSt). Der Kostenrahmen kann zur Zeit nur mit einer Genauigkeit von +/- 20 % ermittelt werden. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (FAG und „Soziale Stadt“) ist mit einem Eigenanteil der Stadt von ca. 5,9 Mio. € (ohne MWSt) zu rechnen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.: 424F.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
Dreifach-Halle (FAG)	2.100.000 €	
BBGZ (Soziale Stadt)	5.400.000 €	

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- in Höhe von 10,245 Mio. € sind vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.

Protokollvermerk:

Die Erlanger Linke stellt folgende Änderungsanträge (Antrag Nr. 248/2014):

- a) Wie in den Regeln des Programms „soziale Stadt“ vorgesehen, wird erst eine ergebnisoffene Bürgerbeteiligung über die Frage durchgeführt, welche Verbesserungen die BürgerInnen mit welcher Priorität im Viertel wünschen, und diese im Stadtrat ausführlich diskutiert, bevor weitere Beschlüsse zum Bau der Handballhalle gefasst werden.
Der Antrag wird mit 2 gegen 45 Stimmen **abgelehnt**.
- b) Es werden keine weiteren Beschlüsse zum Bau der Handballhalle gefasst, bevor mit den Vergaben zum Bau der Zweifach-Schulturnhalle des MTG begonnen wurde.
Der Antrag wird mit 2 gegen 45 Stimmen **abgelehnt**.

Herr StR Neidhardt vertritt die Auffassung, dass die Nebenkosten auch 25% betragen können. Er bittet dies zu Protokoll zu nehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Kostenrahmen des Wettbewerbsentwurfes über die Höhe von 14.062.936 € Baukosten (ohne Nebenkosten und MWSt) wird zur Kenntnis genommen. Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.
2. Der Wettbewerbsentwurf mit dem ermittelten Kostenrahmen soll Grundlage sein für die weiteren Abstimmungen mit den Zuschussgebern des Programms „Soziale Stadt“ sowie der Förderung nach FAG.
3. Die VOF-Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen für Tragwerks- und TGA-Planung sollen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.
4. Die weiteren Planungsschritte werden veranlasst.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 45 gegen 2

TOP 20

611/009/2014

**Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen -
Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen bei weitem. Dies zeigt sich auch anhand der gestiegenen Miet- und Kaufpreise.

In den letzten Jahren ist darüber hinaus die Zahl der belegungsgebundenen Wohnungen kontinuierlich gesunken. In Erlangen gibt es aktuell noch rund 3.300 klassische Sozialwohnungen und 300 EOF-geförderte Mietwohnungen. Demgegenüber steht eine hohe Nachfrage nach

geförderten Mietwohnungen; so sind aktuell rund 1.200 berechnete Haushalte als wohnungssuchend bei der Stadtverwaltung vorgemerkt. In den letzten Jahren konnte im Schnitt jährlich knapp 450 vorgemerkten Haushalten eine geförderte Mietwohnung vermittelt werden.

Haushalte mit geringem und zum Teil auch mittlerem Einkommen haben aufgrund der hohen Preise und des geringen Angebotes zunehmend Schwierigkeiten, eine für sie entsprechende Wohnung in Erlangen zu finden.

Ziel

In Erlangen sollen neue geförderte Mietwohnungen entstehen.

Hierdurch wird ein Beitrag geleistet, breiten Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen, adäquaten Wohnraum in Erlangen anzumieten bzw. zu erwerben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In einem ersten Schritt sollen bei der Ausweisung neuer Baugebiete 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden.

In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, ebenso eine Quotenregelung zu gefördertem Eigenheimbau bei der Ausweisung neuer Baugebiete für Einfamilienhausbebauung einzuführen. Eine weitere Beschlussvorlage ist hierzu geplant.

Neue Wohnbaugebiete können durch Außenentwicklung und durch Innenentwicklung entstehen. Ein typisches Beispiel für eine Innenentwicklung ist die planerische Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbe zu Wohnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Geförderter Mietwohnungsbau und Schwellenwert

Geförderter Mietwohnungsbau kann heute nur noch im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (EOF) entstehen. Bei EOF handelt es sich um eine staatliche Förderung des Freistaats Bayern.

Für EOF-geförderte Mietwohnungen sind Einkommensgrenzen für den Bezug der Wohnung vorgegeben. Die geförderten Wohnungen in Erlangen unterliegen einer Belegungsbindung. Die Verwaltung kann somit dem Vermieter konkrete Haushalte beim Freiwerden einer Wohnung vorschlagen.

Die Förderrichtlinien lassen eine Mischung von freifinanzierten Wohnungen und geförderten Mietwohnungen zu. Um die Förderung zu erhalten sind derzeit Kostenobergrenzen von 1.800 € je m² Wohnfläche für die Kosten der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion ohne die Kosten der Garagen) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) der DIN 276 einzuhalten.

Zukünftig soll bei der Neuausweisung von Wohngebieten ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau

gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Der niedrige Schwellenwert soll gewährleisten, dass möglichst viele geförderte Mietwohnungen entstehen. Auch aus gebäudetypologischer Sicht macht der Schwellenwert Sinn, da bei Anwendung der Quote mindestens 6 geförderte Mietwohnungen entstünden, die zum Beispiel in einer eigenen dreigeschossigen Gebäudeeinheit untergebracht werden könnten.

In der Nachbarstadt Nürnberg gibt es eine ähnliche Regelung, die ab einem Schwellenwert von 70 Geschosswohnungen greift. Im Hinblick auf vergangene Verfahren in Erlangen hätte die Regelung zum Beispiel bei den Bebauungsplänen Nr. 298 Ebereschenweg West (ca. 50 neu errichtete Geschosswohnungen) und Nr. 391 Wohngebiet Neumühle (ca. 55 neu errichtete Geschosswohnungen) Anwendung gefunden.

Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau

In den letzten Jahren ist geförderter Mietwohnungsbau (EOF) nahezu ausschließlich auf vormals städtischen Grundstücken entstanden (z. B. an der Alfred-Wegener-Straße, der Pommernstraße und der Kurt-Schuhmacher-Straße).

In Zukunft soll beim Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau, z. B. in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, eine Vorgabe von 25 % der Bauflächen für geförderten Mietwohnungsbau gelten. Entsprechende Regelungen werden in die Kaufverträge aufgenommen.

Die Stadt strebt bereits heute an, dass neue geförderte Mietwohnungen entwickelt werden. So sieht das vom Stadtrat beschlossene Vermarktungskonzept zur Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411 vor, dass über 25 % der Grundstücke für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau reserviert werden.

Regelung über städtebauliche Verträge

Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen, soweit rechtlich zulässig, Regelungen aufgenommen werden, wonach der Vorhabenträger 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau als Mietwohnungen im Rahmen eines Wohnraumförderprogramms zu errichten hat. Dies beinhaltet die Verpflichtung, die betreffenden Wohneinheiten so kostengünstig zu errichten, dass diese förderfähig sind.

Hierbei ist zu beachten, dass alle der Schaffung von gefördertem Mietwohnungsbau dienenden Regelungen in städtebaulichen Verträgen der Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele dienen müssen. Somit muss in jedem Bebauungsplanverfahren, auf das der Städtebauliche Vertrag Bezug nimmt, die Erforderlichkeit von gefördertem Mietwohnungsbau für den Einzelfall städtebaulich begründet werden. Dies kann zum Beispiel über das städtebauliche Ziel einer sozialen Durchmischung und der Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen erfolgen.

Die vereinbarten Leistungen eines Städtebaulichen Vertrages müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung aller vertraglichen Verpflichtungen sowie der wirtschaftlichen Begleitumstände vorzunehmen.

Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan

Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen werden wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan 25 % der Flächen für Geschosswohnungsbau als Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Festsetzung bedarf einer städtebaulichen Begründung.

Da im Bebauungsplan nur die Flächen für geförderten Wohnungsbau festgesetzt werden können, jedoch nicht dessen Realisierung, hängt diese vom Willen des jeweiligen Eigentümers ab.

Befreiung von der Bindung

Die Vorgabe, geförderten Mietwohnungsbau zu erstellen, entfällt, wenn keine Fördermittel zum Zeitpunkt der Planung und Realisierung eines konkreten Bauvorhabens zur Verfügung stehen, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Erlanger Linke stellt folgende Anträge (Antrag Nr. 247/2014):

- a) Es sollen mindestens 25% Sozialwohnungen vorgeschrieben werden.
Der Antrag wird mit 6 gegen 43 Stimmen **abgelehnt**.
- b) die Quote für sozialen Wohnungsbau soll auch in den Bebauungsplänen zum Siemens – Campus festgelegt werden.
Der Antrag wird mit 3 gegen 46 Stimmen **abgelehnt**.
- c) Es wird geprüft, wie die Quote auch bei Sanierung/Aufstockung im Wohnungsbestand durchgesetzt werden kann.
Der Antrag wird mit 2 gegen 47 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

1. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
2. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - b) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - c) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 21

611/018/2014

**Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Planung bezweckt die Entwicklung des Baugebietes als allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern, zur Wohnraumschaffung für ansässige Eltersdorfer Familien.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 (7) BauGB die Flst.-Nrn. 459/40, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475 und 511/23 sowie Teilflächen aus 459/3, 459/38, 466/2, 466/3 und 511/12 - Gmk. Eltersdorf ein und weist eine Fläche von 19.090 m² auf. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und in Teilen als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Erlangen beachtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Erlanger Stadtrat hat am 22.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 in der Fassung vom 13.05.2015 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 30.06.2014 bis einschließlich 01.08.2014 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.2014 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie

Nachbargemeinden beteiligt, von denen 10 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 09.09.2014 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Erlanger Linke stellt im Antrag Nr. 247/2014 folgende Frage:
„Ist der Regnitzradweg vom Plan betroffen bzw. im Plan enthalten?“

Herr berufsm. StR Weber antwortet, dass der Regnitztalweg im Westen des Bebauungsplanes nicht betroffen ist und deswegen auch nicht im Bebauungsplan eingezeichnet ist.

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.05.2014 wird entsprechend geändert.
2. Dieser wird in geänderter Fassung vom 09.09.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 22

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Herr StR Winkler fragt an, ob bei dem Thema „Radschnellwege“ der ADFC einbezogen wird. Frau berufsm. StRin Wüstner antwortet, dass dies der Fall ist.
2. Frau Dr. Herzberger-Fofana fragt an, wann der wegen Bauarbeiten gesperrte Eggenreuther Weg wieder freigegeben wird.
Herr berufsm. StR Weber sagt eine Überprüfung der Baumaßnahme zu.
3. Frau Dr. Herzberger-Fofana fragt an, warum sich die Stadt Erlangen nicht an der Umfrage der Bundesantidiskriminierungsstelle zum Thema „Anonymisiertes Bewerbungsverfahren“ beteiligt hat.
Herr Ternes antwortet, dass dies nicht an die Stadt Erlangen herangetragen wurde.
4. Herr StR Ortega-Lleras fragt an, ob möglichst viele Mitglieder des Stadtrates an folgenden Veranstaltungen teilnehmen könnten: am 25.10.2014 „Demonstration gegen eine rechtsextreme Gruppierung im Bamberg“ und am 7.11.2014 „Fiesta für San Carlos“.
5. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob es sinnvoll ist, bei der Stadt Erlangen den Leerstand von Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen zu melden.
Frau BMin Dr. Preuß teilt mit, dass durch die Meldungen von Leerstand bereits mehrere Flüchtlingsunterkünfte realisiert werden konnten. Entsprechende Meldungen werden überprüft.

Sitzungsende

am 23.10.2014, 18:40 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: